

Bewährungsstrafe und Berufsverbot für unhygienische Zustände in Asia-Restaurant

Bad Kreuznach (mm) Eine einschlägig vorbestrafte vietnamesische Inhaberin einer Gaststätte wurde wegen des Inverkehrbringens von für den menschlichen Verzehr ungeeigneten Lebensmitteln vom Amtsgericht zu sechs Monaten Bewährungsstrafe und einem Jahr Berufsverbot verurteilt.

(Az.: 1031 Js 60267/06.4 Ds)

Die betreffende asiatische Gastronomin war Mitte Juli 2006 alleinige Betriebsinhaberin eines China-Restaurants in einer rheinland-pfälzischen Kurstadt. Zu diesem Zeitpunkt erfolgte eine Kontrolle dieses Restaurants durch die Lebensmittelüberwachung des Kreises. Dabei wurden derart katastrophale lebensmittelhygienische Mängel festgestellt, dass der Lebensmittelkontrolleur ein sofortiges Abgabeverbot für Speisen verfügte. Im gesamten Küchenbereich befanden sich verschmutzte Behältnissen, wie z.B. Pfannen, Dosen in denen teilweise vorgegarte, jedoch auch kühlpflichtige Lebensmittel aufbewahrt worden. Die Einrichtungen, Regale und Arbeitsflächen waren mit fettigen Kondensaten und weiteren Schmutzansammlungen stark verunreinigt. Das verwendete Spülbecken war randvoll mit einer dunklen, fettigen, völlig verdreckten „Brühe“ befüllt. Die Silikondichtung der Spüleinrichtung war größtenteils ausgerissen und verschimmelt. Im Handwaschbecken standen mehrere Schüsseln, so dass dieses zum hygienischen Händereinigen nicht genutzt werden konnte. Zum Trocknen der Hände wurde ein faulig riechendes feuchtes Stoffhandtuch verwendet. In einem defekten Räucherofen befanden sich zahlreiche artfremde Gegenstände. So u.a. eine Handtasche und Tragekörbe. Zahlreiche verfaulte, verschimmelte Karotten und Salatstauden lagerten im Kühlschrank, dessen Einlageroste mit Schimmelbelägen behaftet waren. Einige Rohrbahnen waren mit schwarzen schmierigen Belägen verdreckt, ein mit Alufolie ummanteltes Abflussrohr wies anhaftendes tropfendes Kondensat auf, das Innengehäuse der Anzugsanlage wies stark eingebrannte Fettkondensate auf.

Im Flur standen neben Müll zahlreiche, z.T. offene Säcke mit Reis, Mehl sowie unverpackte getrocknete Pilze und unverschlossene Gewürzbehältnisse. Zu diesem Bereich bestand durch eine offenstehende Tür zur Küche, in deren Eingangsbereich zahlreiche mit Unrat befüllte Kartonagen standen, eine direkte Verbindung. In einer im Keller stehenden, nicht angeschlossenen Gefriertruhe lagen mit Maden übersäte Müllsäcke. Die Stufen zum Kellergeschoss waren verdreckt.

Aufgrund zahlreicher vorangegangener Lebensmittelkontrollen und ihrer jahrelangen Berufserfahrung sowie ihrer höheren Schulbildung waren der Vietnamesin die einschlägigen deutschen Hygienevorschriften bekannt, so dass diese es zuließ, dass in derart verdreckten Räumen offen gelagerte Lebensmittel und zur gewerblichen Abgabe an den Verbraucher hergestellte Speisen aufbewahrt wurden. Solche Lebensmittel sind als für den Verbraucher ekelregend anzusehen und damit als nicht zum Verzehr geeignet einzustufen.

Die Vietnamesin wurde im August 2002 und im April 2006 wegen des Inverkehrbringens von zum Verzehr ungeeigneter Lebensmittel, z.T. im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von gefrorenen Erzeugnissen, die nicht der Hackfleischverordnung entsprachen, zu einer Geldstrafe von 90 bzw. 140 Taggesätzen verurteilt.

Im Hinblick auf diese einschlägigen Vorstrafen, insbesondere dem Umstand, dass die vorliegende Tat nur wenige Monate nach Rechtskraft einer gleichgearteten Straftat begangen wurde, kam für das Amtsgericht nur eine Freiheitsstrafe in Betracht. Bei deren Zumessung wurde zu Gunsten der Vietnamesin berücksichtigt, dass diese sich geständig zeigte sowie die jetzige Straftat auch Folge einer persönlichen Überforderung war. Schließlich wurde auch positiv bewertet, dass die Gastronomin Konsequenzen aus den Kontrollen zog und ihren Betrieb aufgegeben hatte. Strafverschärfend wirkte sich aus, dass die gleichgearteten Straftaten mehrmals begangen worden sind. Da das Gericht erwartete, dass die Vietnamesin zukünftig straffrei leben wird und diese bisher nur auf dem Gebiet des Lebensmittelstrafrechtes in Erscheinung getreten war sowie der Aufgabe des Restaurants, wurde eine sechsmonatige Freiheitsstrafe, ausgesetzt zur Bewährung verhängt. Um ähnliche Vergehen für die Zukunft auszuschließen und der wiederholten groben Verletzung der Betreiberpflichten einer Speisegaststätte wurde weiterhin ein Berufsverbot für die Mindestzeit von einem Jahr ausgesprochen.

Aufgrund eines guten Kontaktes mit der zuständigen ARGE erhielt die Lebensmittelüberwachungsbehörde des Kreises die Information, dass die verurteilte vietnamesische Geschäftsfrau im März 2008 einen Antrag auf Existenzgründerdarlehen für einen Wok-Imbisses gestellt hatte. Dieser Darlehensantrag wurde von der ARGE abgelehnt. Eine Straftat in Bezug auf das Berufsverbot lag in der Antragstellung offensichtlich nicht vor, da das beabsichtigte Gewerbe noch nicht ausgeführt worden war.

Das Urteil ist seit dem 05.12.2007 rechtskräftig.